

STATUTEN DES VEREINS

„Verein zur Förderung der Kremstaler Technischen Lehrakademie – KTLA“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kremstaler-Technischen-Lehrakademie – KTLA"
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres
3. Er hat seinen Sitz in 4560 Kirchdorf/Krems und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bezirk Kirchdorf und Umgebung.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und bezweckt in der ersten Stufe die Bündelung der Interessern von Kirchdorfer Unternehmen zur Gründung der Kremstaler Technischen Lehrakademie - KTLA, in der Folgestufe nach der Gründung die Förderung, Unterstützung und den Betrieb der KTLA.
2. Insbesondere bestehen die Ziele des Vereins in
 - Bündelung der Interessen von Betrieben des Bezirkes Kirchdorf an der Ausbildungsstätte
 - Koordination / Begleitung des Gründungsprozesses
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitwirkung bei der Anpassung des Lehrplanes an betriebliche Notwendigkeiten
 - Mittelaufbringung
 - Finanzierung und/oder Förderung der technischen Ausstattung der KTLA
 - Bereitstellen von Betriebseinrichtungen
 - Bereitstellung von Lehrkräften
 - Förderung und Unterstützung von Schülern
 - Förderung der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Schule
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn aufgebaut.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittelaufbringung zur Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt über:

1. Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge
2. Förderungs- und Projektmittel aus zweckgewidmeten Fonds
3. Beiträge und Förderungen des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Europäischen Union
4. Regionale Beiträge (Gemeinden, Interessensvertretungen etc.)
5. Einnahmen aus Veranstaltungen und der gesamten Vereinstätigkeit

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich mit den Zielsetzungen des Vereines identifizieren.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Bestehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, und durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Beirat
5. Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich im Juli vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
3. binnen vier Wochen statt.
 4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
 5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
 6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Beirates
5. Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Einsetzung eines Beirates gem. § 16
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
10. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
13. Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau sowie den beiden Stellvertretern.
2. Dem Vorstand gehören weiters der/die SchriftführerIn und der/die KassierIn sowie deren Stellvertreter an.
3. Der Vorstand kann einen/eine GeschäftsführerIn bestellen, der diesem/diese mit Sitz und Stimme angehört.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von einem Jahr gewählt. Die Funktionsperiode dauert aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist möglich.
5. Die StellvertreterInnen vertreten den/die Obmann/Obfrau bei Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Berufung.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ausscheiden des/der Obmanns/Obfrau oder eines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters den Ausschlag.
8. Der/die Obmann/Obfrau kann anordnen, dass die Vorstandsmitglieder über eine dringende Angelegenheit im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenengültigen Stimmen entheben.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen der Geschäftsstelle des Vereines wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
6. Bestellung und Enthebung des/der Geschäftsführer/s/in sowie Personalmaßnahmen für das übrige Personal
7. Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereines
8. Erlassung einer Geschäftsordnung
9. Umsetzung der Ziele gemäß § 2

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem/der Obmann/Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Schriftliche, den Verein verpflichtende Urkunden sind vom/von der/ Obmann/Obfrau und einem Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten vom/von der/ Obmann/Obfrau und dem /der KassierIn oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
2. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Der/die SchriftführerIn hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
4. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Dem/der GeschäftsführerIn obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte, die ihm/ihr nach der Geschäftsordnung und nach den Richtlinien und Weisungen des/der Obmanns/obfrau übertragen sind. Er/sie kann im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen Schriftstücke alleine zeichnen. Er/sie ist dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Er/sie ist der/die unmittelbare Vorgesetzte der Angestellten des Vereines. Bei Kündigung und Einstellungen bedarf er jedenfalls des Einvernehmens mit dem/der Obmann/Obfrau. Bei Nichteinigung entscheidet der Vorstand.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Der Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vereines und seiner Organe in allen Angelegenheiten kann ein Beirat aus Experten, Förderern und Freunden eingesetzt werden.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in, der/die die Sitzungen einberuft und in diesen den Vorsitz führt. Im Falle seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied mit der Vorsitzführung beauftragt werden.

3. Aus wichtigen Gründen ist auf Verlangen von 3 Beiratsmitgliedern eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
4. Der Beirat kann im Bedarfsfalle auch vom Vorstand einberufen werden.
5. Dem Beirat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Lobbyingaktivitäten bei Bund, Land, Gemeinden und öffentlichen Institutionen
 - Mitwirkung bei der Mittelaufbringung für Förderungen, Subventionen, Spenden
 - Genehmigung des von der Generalversammlung vorgelegten Tätigkeitsberichtes
 - Förderung der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Schule

§17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Kirchdorf, 22. Juli 2003

Die ordentliche Beschlussfassung der Statuten wird bestätigt durch: